



Sarah Suter, MLaw  
Juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau

## Die AIHK sagt NEIN zur Kündigungsinitiative

Ziemlich genau zwanzig Jahre nachdem das Schweizer Stimmvolk die Bilateralen I an der Urne mit deutlicher Mehrheit angenommen hat, sind das Vertragspaket und die damit verbundenen Vorteile für unser Land plötzlich in Gefahr. Grund dafür ist eine radikale Initiative aus der Feder der SVP, die letztlich auf eine Kündigung der Personenfreizügigkeit abzielt. Das wiederum hätte wegen der Guillotine-Klausel den Fall der gesamten Bilateralen I zur Folge. Das gilt es unbedingt zu verhindern.

Die Volksinitiative «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)» kam am 25. September 2018 mit 116 139 gültigen Stimmen zustande. Lanciert wurde sie von der SVP zusammen mit der AUNS, der Aktion für eine unabhängige neutrale Schweiz. Mit der Vorlage soll aus Sicht der Initianten der Verfassungsbruch korrigiert werden, den das Parlament mit der (Nicht-) Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative begangen habe. Die SVP verzichtete damals bewusst auf ein Referendum, um stattdessen auf die Begrenzungsinitiative zu setzen.

### Harmlos anmutender Titel – verheerender Inhalt

Die Initiative zielt darauf ab, dass die Schweiz die Zuwanderung von

*«Ende der Personenfreizügigkeit mit der EU»*

Personen aus dem EU/EFTA-Raum künftig eigenständig regelt. Auf die Zuwanderung aus Drittstaaten hätte die Initiative hingegen keinen direkten Einfluss, denn für Personen aus Drittstaaten besteht bereits nach geltendem Recht keine Freizügigkeit. Und auch auf Personen aus dem Asylbereich hätte die Vorlage keine direkten Auswirkungen.

Der Initiativtext (s. Kasten) ist unmissverständlich und lässt kaum Interpretationsspielraum. Die zentrale Forderung, die in der Bundesverfassung verankert werden soll: die Schweiz soll

keine völkerrechtlichen Verträge mehr abschliessen dürfen, welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren. Ganz dick kommt es dann in den zugehörigen Übergangsbestimmungen: Das bestehende Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU soll innerhalb eines Jahres entweder auf dem Verhandlungsweg mit der EU ausser Kraft gesetzt oder – wenn die Verhandlungen scheitern – innert weiterer 30 Tage einseitig durch die Schweiz gekündigt werden. Letzteres ist denn auch der Grund dafür, weshalb die breite Allianz von Initiativgegnern die Begrenzungsinitiative grundsätzlich nur als «Kündigungsinitiative» bezeichnet.

### Ein klares NEIN von Bundes- und Nationalrat

Der Bundesrat empfiehlt Volk und Ständen diese Kündigungsinitiative zur Ablehnung. Auch vom Nationalrat gab es in der vergangenen Herbstsession eine deutliche Abfuhr – mit 123 zu 63 Stimmen bei drei Enthaltungen. Im Rahmen der seit Montag laufenden Wintersession wird sich nun noch der Ständerat mit der Vorlage befassen. Seine staatspolitische Kommission hat sich bereits mit 11 zu 2 Stimmen

*«SVP selbst nicht geschlossen»*

dagegen ausgesprochen. Eine nicht unwesentliche Notiz am Rande: nicht einmal die SVP selbst steht geschlossen hinter der Initiative.

### Auf einen Blick

#### Die Kündigungsinitiative im Wortlaut

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

##### Art. 121b Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit

<sup>1</sup> Die Schweiz regelt die Zuwanderung von Ausländerinnen und Ausländern eigenständig.

<sup>2</sup> Es dürfen keine neuen völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen und keine anderen neuen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingegangen werden, welche ausländischen Staatsangehörigen eine Personenfreizügigkeit gewähren.

<sup>3</sup> Bestehende völkerrechtliche Verträge und andere völkerrechtliche Verpflichtungen dürfen nicht im Widerspruch zu den Absätzen 1 und 2 angepasst oder erweitert werden.

##### Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmungen zu Art. 121b (Zuwanderung ohne Personenfreizügigkeit)

<sup>1</sup> Auf dem Verhandlungsweg ist anzustreben, dass das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit innerhalb von zwölf Monaten nach Annahme von Artikel 121b durch Volk und Stände ausser Kraft ist.

<sup>2</sup> Gelingt dies nicht, so kündigt der Bundesrat das Abkommen nach Absatz 1 innert weiteren 30 Tagen.

### Ein klares NEIN von der Wirtschaft

Auch aus Sicht der Wirtschaft verdient die Kündigungsinitiative nichts anderes als ein klares NEIN, denn faktisch bedeutete die Initiative das Ende des erfolgreichen, bilateralen Wegs der Schweiz. Das FZA, das bei Annahme der Initiative ausser Kraft gesetzt respektive letztlich wohl eher gekündigt werden müsste, ist Teil

der Bilateralen I, denen das Volk im Jahr 2000 mit 67,2 Prozent JA-Stimmen zugestimmt hat. Wegen der Guillotine-Klausel hätte eine Kündigung des FZA automatisch auch den Wegfall der übrigen sechs Abkommen der Bilateralen I zur Folge.

Diese Bilateralen Verträge sind für die Schweiz und insbesondere die hiesige Wirtschaft aber von zentraler Bedeutung – sie sichern unseren Unternehmen den Zugang zum EU-Binnenmarkt.

### «Klares Verdikt des AIHK-Vorstands»

Die EU mit ihren 28 Mitgliedstaaten ist der wichtigste Handelspartner unseres Landes. Gut 60 Prozent der Schweizer Exporte gehen in die EU, während rund 80 Prozent unserer Importe aus der EU stammen.

Bei einem Wegfall der Bilateralen müsste für die Teilnahme der Schweiz am europäischen Binnenmarkt eine neue Lösung gefunden werden. Dass die EU der Schweiz im Rahmen eines neuen Freihandelsabkommens innert nützlicher Frist ähnlich gute Konditionen zugestehen würde, darf allerdings bezweifelt werden. Vielmehr müssten unsere Unternehmen mit einer langen Phase der Unsicherheit rechnen – die Briten können derzeit ein Lied davon singen ...

### Verschärfung des Fachkräftemangels

Darüber hinaus können Schweizer Arbeitgeberinnen dank der Personenfreizügigkeit mit der EU bei Bedarf mit relativ geringem administrativen Aufwand auf ein grosses Arbeitskräfteangebot zurückgreifen. Gerade im Hinblick auf den sich akzentuierenden Fachkräftemangel ist das für unsere Unternehmen und ihre Wettbewerbsfähigkeit entscheidend.

Gemäss einer Studie der UBS ist in den nächsten zehn Jahren ein zusätzlicher Bedarf an über 300 000 Arbeitskräften als Folge des demografischen Wandels zu erwarten – und dies trotz der Bemühungen der Schweizer Wirtschaft

zur besseren Ausschöpfung des inländischen Arbeitsmarktpotenzials. Dürften Schweizer Arbeitgeberinnen wegen des Wegfalls des FZA künftig keine Fachkräfte mehr aus dem EU/EFTA-Raum rekrutieren, wären viele Arbeitsplätze in unserem Land und damit auch der Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Schweiz als Ganzes direkt gefährdet. Umgekehrt würde eine Kündigung des FZA auch den Schweizer Bürgern den gleichberechtigten Zugang zum EU-Arbeitsmarkt verbauen sowie die Möglichkeit, sich unter erleichterten Bedingungen in der EU niederzulassen; rund 11 Prozent der Schweizer Bevölkerung lebte Ende 2018 im Ausland (62 Prozent davon in Europa).

Im vergangenen Monat hat sich auch der AIHK-Vorstand mit der Kündigungsinitiative auseinandergesetzt. Das klare Verdikt: einstimmiger Beschluss der NEIN-Parole. Unsere offene, international stark vernetzte Volkswirtschaft ist auf stabile vertragliche Beziehungen zum Ausland angewiesen. Der mit der Kündigungsinitiative drohende Wegfall der Bilateralen I käme die Schweiz teuer zu stehen.

### FAZIT

Die Begrenzungs- bzw. besser Kündigungsinitiative kommt voraussichtlich im Mai 2020 zur Abstimmung. Bei einer Annahme der Vorlage droht nicht nur die Kündigung des Freizügigkeitsabkommens mit der EU, sondern der Wegfall der Bilateralen Verträge I als Ganzes. Das kann sich die Schweiz und insbesondere unsere Wirtschaft nicht leisten; unsere Unternehmen verlören auf einen Schlag den privilegierten Zugang zu dem für sie mit Abstand wichtigsten Absatzmarkt. Der AIHK-Vorstand hat deshalb einstimmig die NEIN-Parole beschlossen.